

Satzung des „Sportverein 1926 Fautenbach e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarbe

- I Der Sportverein 1926 Fautenbach e.V. wurde im Jahre 1926 gegründet und musste nach Am 18. Mai 1946 wurde von ehemaligen Mitgliedern der „Sportverein Fautenbach“ neu gegründet. Er trägt heute wieder den Namen „Sportverein 1926 Fautenbach“.
- II Der Sportverein Fautenbach hat seinen Sitz in Achern – Fautenbach, Ortenaukreis, und ist Mitglied beim Südbadischen Fußballverband, Freiburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achern unter der Nr. 36 eingetragen. Die Vereinsfarbe ist Rot-Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere in den Sportarten Fußball, Leichtathletik, Breitensport und Karate. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der sportlichen Jugendpflege.
- II Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- sporttreibenden (aktiven) Mitgliedern
- nicht sporttreibenden (passiven) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Mitglied kann jede natürliche Person im Alter über 18 Jahren werden. Für Jugendliche unter dieser Altersgrenze besteht eine Jugendabteilung, wofür die Jugendordnung Gültigkeit hat.

- II Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Gesuchsteller die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.
 - II Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahr zu nehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
 - III Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Änderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - IV Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
- ### § 6 Ehrenmitglieder
- I Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren.
 - II Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitrags- und Eintrittsleistung jeglicher Art befreit. Sie können zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden und in diesem Falle beratend mitwirken.
- ### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- I Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
 - III Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - mit seinen Beitragszahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
 - wiederholt gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen oder gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 8 Organe des Vereins und Geschäftsjahr

I Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

II Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni folgenden Jahres.

§ 9 Vorstand

I Der Vorstand setzt sich aus folgenden 8 Mitgliedern zusammen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Hauptkassier
- dem Jugendleiter
- dem Abteilungsleiter Fußball
- dem Abteilungsleiter Leichtathletik
- dem Abteilungsleiter Karate

II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist Vorstand (gesetzlicher Vertreter) im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfälle vertritt.

IV Der Vorstand kann in besonderen Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

V Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendleiters von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

VI Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl wird jedoch erst wirksam nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

I Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den Monaten Juni/Juli statt.

II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- das Interesse des Vereins dies erfordert

- der Vorstand dies beschließt
- ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

I Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt und durch Aushang im Vereinskasten im Sportheim. Die Veröffentlichung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

I Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

II Folgende Punkte sind abzuwickeln:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Geschäftsführers
- Bericht der Abteilungsleiter Fußball, Leichtathletik und Karate
- Bericht des Hauptkassiers
- Entlassung des Vorstandes (jährlich)
- Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen

III Anträge von Mitgliedern müssen, soweit sie eine Satzungsänderung betreffen, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstandsvorsitzenden vorliegen. Die Mitglieder sind in der Einberufung hiervon zu unterrichten.

IV Die Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss grundsätzlich eine geheime Abstimmung erfolgen. Falls aus der Versammlung kein Widerspruch kommt, können Wahlen auch öffentlich durch Handzeichen durchgeführt werden.

V Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Protokollierungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem beauftragten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Leitung des sportlichen Bereiches

Die Leitung des sportlichen Bereiches obliegt nachfolgenden Ausschüssen:

I Abteilung Fußball

Der Spielesausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden des Ausschusses
- dem Jugendleiter
- mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden

II Abteilung Leichtathletik

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Leiter der Leichtathletikabteilung und zwei Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

III Abteilung Karate

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Leiter der Karateabteilung und zwei Mitgliedern, die in der Abteilungsversammlung bestimmt werden.

IV Abteilung Jugend

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ist in § 6 der Jugendordnung geregelt.

- V Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den einzelnen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Hierzu hat Einladung zu ergehen. Bei Nichtteilnahme ist der Vorsitzende über den Verlauf zu informieren.

§ 15 Verbhängung von Strafen

Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, vergehen, Strafen zu verhängen. Dieselben können in Form von Verweisungen, Geldstrafen, Sperrung und Ausschluss bestehen.

§ 16 Jugendordnung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erlassene Jugendordnung ist somit Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 17 Abteilungsatzung Karate

Die Karateabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erlassene Abteilungsatzung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.07.2005 beschlossen worden.

Vorsitzender